Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14100 (neu)**

19. Wahlperiode 16.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 19/1719 –

Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz)

A. Problem

Deutschland wirbt international aktiv für sich als Standort und Sitz internationaler Einrichtungen. Dabei wird der Wettbewerb mit anderen Nationen um die Ansiedlung dieser Einrichtungen zunehmend schärfer. Weltweit unternehmen Staaten erhebliche Anstrengungen, um sich als attraktiver Standort für internationale Einrichtungen zu präsentieren, da die Ansiedlung dieser Einrichtungen eine Reihe von Vorteilen bringt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Deutschland Defizite beim bestehenden rechtlichen Instrumentarium für die Umsetzung von Ansiedlungsvorhaben offenbart. Es existiert heute kein Gesetz, das die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland einschließlich der dabei in jedem Einzelfall zu klärenden Rechtsfragen, wie Status der internationalen Einrichtung, Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, einheitlich und transparent regelt. Regelungen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen bestehen nur für den Bereich der Vereinten Nationen. Sie verteilen sich auf drei völkerrechtliche Abkommen beziehungsweise die dazu gehörenden Vertragsgesetze, sind nicht mehr zeitgemäß und nur in engen Grenzen auf andere Einrichtungen anwendbar, nämlich soweit es sich um Büros der Vereinten Nationen oder zwischenstaatliche Einrichtungen handelt, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind.

Für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen, die nicht vom Anwendungsbereich der drei genannten Abkommen erfasst sind, existieren bislang keine Vorgaben. So werden neuere, „hybride“ Formen der internationalen Zusammenarbeit, etwa „quasi-zwischenstaatliche“ Einrichtungen, in denen Staaten mit nicht-staatlichen Mitgliedern gleichberechtigt zusammenarbeiten, von den drei genannten Abkommen nicht erfasst. Diese Einrichtungen spielen aber in wichtigen Feldern internationaler Zusammenarbeit, wie etwa der Umwelt- und Klimapolitik, eine besondere, wachsende Rolle. Bei der Ansiedlung derartiger Einrichtungen bleibt die Regelung der oben genannten Rechtsfragen in jedem Einzelfall der zeitaufwändigen Aushandlung eines Sitzabkommen und der Verabschiedung eines Vertragsgesetzes vorbehalten.

In Bewerbungsverfahren für Ansiedlungen internationaler Einrichtungen wirken sich diese Umstände negativ aus. Vor dem Verhandlungsbeginn können keine verlässlichen Aussagen zur grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung über Kernfaktoren bei Ansiedlungsentscheidungen (Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen) getroffen werden. Immunitäten und Befreiungen können nicht umgehend eingeräumt werden. Gerade in der Gründungsphase einer Einrichtung fallen aber in der Regel hohe Kosten an, etwa beim Liegenschaftserwerb.

Viele Staaten sind für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen bereit, besondere Zugeständnisse in Form von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu gewähren. Um das Angebot an Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen transparent zu gestalten und für den Standort zu werben, hat etwa die Schweiz seit 2007 ein eigenes Gesetz, das allein die Ansiedlung internationaler Einrichtungen zum Gegenstand hat.

B. Lösung

Mit einem Gesetz über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz; GstG) soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland geschaffen werden. Das Gesetz soll bei Ansiedlungsentscheidungen fehlende Transparenz und Vorhersehbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf Status, Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen herstellen. Außerdem sollen hierdurch Regelungen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen und insbesondere neuerer Formen der internationalen Zusammenarbeit festgelegt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Fortsetzung der bisherigen Praxis einer Aushandlung von Sitzabkommen und der Verabschiedung eines Vertragsgesetzes in jedem Einzelfall.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gaststaatgesetz führt unmittelbar zu keinen Haushaltsausgaben oder Mindereinnahmen von Bund, Ländern oder Kommunen.

Es ist nicht absehbar, wie viele Einrichtungen sich künftig auf Grundlage dieses Gesetzes in Deutschland ansiedeln werden; solche Entscheidungen unterliegen in internationalen Einrichtungen einer Reihe von Faktoren, die durch ein Gesetz zur Regelung von Ansiedlungsfragen allein nicht beeinflussbar sind. Ferner entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall über die Zustimmung zur Ansiedlung internationaler Einrichtungen. Eine Prognose über die Zahl der künftig zu erwartenden Neuansiedlungen internationaler Einrichtungen ist daher nicht möglich.

Mittelbar können sich finanzielle Auswirkungen dadurch ergeben, dass auf Grund des Gesetzes internationalen Einrichtungen Befreiungen von direkten Steuern sowie der Umsatzsteuer und den Verbrauchsteuern gewährt werden können, sofern eine internationale Einrichtung, die sich in Deutschland ansiedeln möchte, die im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetz für die jeweiligen Organisationsformen genannten Merkmale erfüllt und die Bundesregierung einer Ansiedlung in Deutschland zustimmt. Im Falle einer internationalen Organisation werden bei Vorliegen der Zustimmung unmittelbar durch Gesetz Steuerbefreiungen gewährt. Auch bei weiteren internationalen Einrichtungen (internationale Institutionen) setzen die vorgesehenen Steuervergünstigungen zunächst die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung voraus; die Zustimmung erfolgt durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Mittelbar finanzielle Auswirkungen können sich auch ergeben, dass Bediensteten internationaler Organisationen und weiterer internationaler Einrichtungen eine gebührenfreie Erteilung von Visa gewährt wird. Bei internationalen Nichtregierungsorganisationen hängt die Gewährung von aufenthaltsrechtlichen Begünstigungen und damit der Gebührenfreiheit bei der Visumerteilung von der Einräumung der Rechtsstellung einer internationalen Nichtregierungsorganisation im Sinne des Gesetzes ab. Für den Fall, dass diese Rechtsstellung eingeräumt wird, können aufenthaltsrechtliche Begünstigungen und damit die Gebührenfreiheit bei der Visumerteilung berücksichtigt werden.

Gesamtwirtschaftlich ist die sogenannte Umwegrentabilität der Ansiedlungen internationaler Einrichtungen zu berücksichtigen. Ansiedlungen bringen erfahrungsgemäß positive wirtschaftliche Effekte, da die Ausgaben der internationalen Einrichtungen und ihres Personals regelmäßig die Ansiedlungskosten übertreffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gaststaatgesetz führt zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gaststaatgesetz führt zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gaststaatgesetz führt unmittelbar zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Mittelbar kann sich durch Ansiedlungen, die auf Grundlage des Gaststaatgesetzes erfolgen, ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben.

F. Weitere Kosten

Das Gaststaatgesetz führt zu keinen weiteren unmittelbaren Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1719 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Daniela De Ridder
Stellvertretende Vorsitzende

Jürgen Hardt Berichterstatter	**Dr. Barbara Hendricks** Berichterstatterin	**Dr. Roland Hartwig** Berichterstatter
Ulrich Lechte Berichterstatter	**Stefan Liebich** Berichterstatter	**Omid Nouripour** Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen
und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat
internationaler Einrichtungen
(Gaststaatgesetz)
– Drucksache 19/1719 –
mit den Beschlüssen des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen	**Entwurf eines Gesetzes über die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen**
(Gaststaatgesetz)	**(Gaststaatgesetz)**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gaststaatgesetz	**Gaststaatgesetz**
Inhaltsübersicht	unverändert
Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
Teil 2 **Internationale Organisationen**	
Kapitel 1: **Allgemeine Bestimmungen**	
§ 3 Internationale Organisationen	
§ 4 Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 5	Verordnungsermächtigung für Sitzabkommen	
Kapitel 2: Unmittelbar geltende Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen		
§ 6	Unverletzlichkeit des Sitzgeländes	
§ 7	Auf dem Sitzgelände anwendbare Bestimmungen	
§ 8	Unverletzlichkeit der Archive und aller Unterlagen der internationalen Organisation	
§ 9	Schutz des Sitzgeländes und seiner Umgebung	
§ 10	Immunität der internationalen Organisation, Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte	
§ 11	Befreiung von direkten Steuern	
§ 12	Befreiungen und Vergütungen von der Umsatzsteuer	
§ 13	Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern	
§ 14	Befreiungen von Zöllen, Verboten, Beschränkungen	
§ 15	Erleichterungen im Nachrichtenverkehr	
§ 16	Einreise, Aufenthaltstitel	
§ 17	Passierschein und Bescheinigung der Vereinten Nationen, Reisedokumente anderer internationaler Organisationen	
§ 18	Mitteilung zum Personal, Ausstellung von Ausweisen	
§ 19	Soziale Sicherheit	
§ 20	Zugang zum Arbeitsmarkt für unmittelbare Angehörige sowie Ausstellung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen an Hausangestellte	
§ 21	Personen, die aus dem Dienst bei der internationalen Organisation ausscheiden	
§ 22	Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter der Mitglieder	
§ 23	Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete der internationalen Organisation	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Kapitel 3: **Weitere Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen**	
§ 24 Bedienstete der internationalen Organisation vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen	
§ 25 Sachverständige im Auftrag	
§ 26 Kongresse, Seminare, ähnliche Veranstaltungen	
Teil 3 **Weitere internationale Einrichtungen**	
Kapitel 1: **Internationale Institutionen**	
§ 27 Internationale Institutionen; Verordnungsermächtigung	
§ 28 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	
Kapitel 2: **Quasizwischenstaatliche Organisationen**	
§ 29 Quasizwischenstaatliche Organisationen; Verordnungsermächtigung	
§ 30 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	
Kapitel 3: **Sonstige internationale Einrichtungen**	
§ 31 Sonstige internationale Einrichtungen; Verordnungsermächtigung	
§ 32 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Teil 4 **Internationale Nichtregierungsorganisationen**	
§ 33 Internationale Nichtregierungsorganisationen	
§ 34 Steuerliche Vergünstigungen; Anerkennung der Gemeinnützigkeit	
§ 35 Aufenthaltsrechtliche Begünstigung	
§ 36 Sozialversicherungsbeiträge	
§ 37 Zugang zum Arbeitsmarkt für Bedienstete und unmittelbare Angehörige	
Teil 5 **Schlussbestimmungen**	
§ 38 Beachtung der Gesetze, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden	
§ 39 Beilegung von Streitigkeiten	
§ 40 Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, Maßnahmen bei Missbrauch	
§ 41 Verhältnis zu bestehenden Abkommen	
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
(1) Dieses Gesetz regelt:	(1) Dieses Gesetz regelt:
1. die unmittelbar geltenden Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für internationale Organisationen in Deutschland;	1. unverändert
2. die Voraussetzungen für die Gewährung von weiteren Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen an internationale Organisationen in Deutschland;	2. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
3. die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen an weitere internationale Einrichtungen in Deutschland und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Gewährung von *Begünstigungen* an internationale Nichtregierungsorganisationen in Deutschland.	4. die Gewährung von **Vorrechten und Erleichterungen** an internationale Nichtregierungsorganisationen in Deutschland.
(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die EU, die Organe der EU, die Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, soweit auf sie das dem Vertrag über die EU und dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU beigefügte Protokoll Nummer 7 über die Vorrechte und Befreiungen der EU Anwendung findet.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Vereinten Nationen, ihre Organe, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen.
(*3*) Die unionsrechtlichen und deutschen Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	**(4)** u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. „Allgemeines VN-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II Seite 941);	1. u n v e r ä n d e r t
2. „Abkommen VN-Sonderorganisationen“ das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II Seite 639);	2. u n v e r ä n d e r t
3. „Wiener Übereinkommen“ das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II Seite 957);	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäische Union“ das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäische Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäische Union vom 08. April 1965 (BGBl. 1965 II S. 1482) ;	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
5. „internationale Einrichtungen“ die internationalen Organisationen gemäß § 3 dieses Gesetzes und die weiteren internationalen Einrichtungen gemäß Teil 3 dieses Gesetzes;	**5. entfällt**
6. „Sitzabkommen“ das von der Bundesrepublik Deutschland mit einer internationalen Organisation geschlossene Abkommen mit Regelungen für ihre Tätigkeit in Deutschland, in Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes;	**5.** u n v e r ä n d e r t
7. „Sitzgelände“ ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude und Bauten (Räumlichkeiten), Ausstattung und sonstige Einrichtungen und Anlagen sowie die umgebenden Flächen, die nach einem Abkommen mit der Bundesregierung oder einem sonstigen Rechtsakt von der internationalen Organisation oder der weiteren internationalen Einrichtung in Deutschland in Besitz genommen und genutzt werden;	**6.** u n v e r ä n d e r t
8. „Vertreter der Mitglieder“ die Vertreter der Staaten und der internationalen Organisationen, die Mitglieder oder anerkannte Beobachter der internationalen Organisation oder der weiteren internationalen Einrichtung sind;	**7.** u n v e r ä n d e r t
9. „Leiter der internationalen Organisation“ oder „Leiter der weiteren internationalen Einrichtung“ die gemäß den Statuten zur rechtswirksamen Vertretung der internationalen Organisation oder weiteren internationalen Einrichtung befugte Person;	**8.** u n v e r ä n d e r t
10. „Bedienstete der internationalen Organisation“ oder „Bedienstete der weiteren internationalen Einrichtung“ der Leiter und die sonstigen Amtsträger der internationalen Organisation oder weiteren internationalen Einrichtung, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;	**9.** u n v e r ä n d e r t
11. „Unmittelbare Angehörige“ von Bediensteten der internationalen Organisation oder der weiteren internationalen Einrichtung die in ihrem Haushalt lebenden	**10.** u n v e r ä n d e r t
a) Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner und	
b) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, oder, wenn sie unterhaltsberechtigt sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres;	
c) Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter, wenn sie als behinderte Menschen auf den Unterhalt des Bediensteten angewiesen sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, die auf Grund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften als Kinder des Bediensteten gelten.	
12. „Sachverständige im Auftrag“ Personen mit Ausnahme der Bediensteten, die Aufträge für die internationale Organisation oder weiteren internationalen Einrichtung durchführen und die, soweit sie für die Vereinten Nationen tätig sind, in den Geltungsbereich der Artikel VI und VII des Allgemeinen VN-Übereinkommens fallen.	**11.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
Teil 2	Teil 2
Internationale Organisationen	Internationale Organisationen
Kapitel 1	Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 3	§ 3
Internationale Organisationen	**Internationale Organisationen**
(1) Eine internationale Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten durch völkerrechtlichen Vertrag oder ein anderes völkerrechtliches Instrument errichtet wurde und Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht besitzt. *Eine internationale* Organisation, die *mit* Zustimmung der Bundesregierung *ihren Standort in* Deutschland *nimmt*, *genießt* die *Vorrechte*, *Immunitäten*, *Befreiungen und Erleichterungen* nach *Teil 2 Kapitel 2*. *Ihr können weitere Vorrechte*, *Immunitäten*, *Befreiungen* und *Erleichterungen nach Teil 2 Kapitel 3 gewährt* werden.	(1) Eine internationale Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten durch völkerrechtlichen Vertrag oder ein anderes völkerrechtliches Instrument errichtet wurde und Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht besitzt. **Die Ansiedlung einer internationalen** Organisation **in Deutschland erfordert** die Zustimmung der Bundesregierung**. Die Zustimmung setzt voraus, dass 1. die Bundesrepublik** Deutschland **die internationale Organisation anerkannt hat; einer Anerkennung der internationalen Organisation durch die Bundesrepublik steht es gleich**, **wenn diese durch** die **EU anerkannt worden ist; 2. die internationale Organisation sich überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert; 3. die internationale Organisation über ein adäquates internes Rechtsschutzsystem verfügt oder**, **wie etwa im Falle einer Neugründung**, **die Organisation** nach **der Überzeugung der Bundesregierung adäquate Gewähr dafür bietet, dieses bis zur effektiven Aufnahme ihrer Tätigkeit zu schaffen; 4**. **die internationale Organisation sich zum Abschluss eine Sitzabkommens verpflichtet**, **in dem zumindest die Modalitäten einer verbindlichen Streitbeilegung zwischen der Bundesrepublik Deutschland** und **der internationalen Organisation geregelt** werden.
(2) Die Zustimmung der Bundesregierung nach Absatz 1 erfolgt durch Beschluss und setzt voraus, dass	**(2) entfällt**
1. die Bundesrepublik Deutschland die internationale Organisation anerkannt hat; einer Anerkennung der internationalen Organisation durch die Bundesrepublik steht es gleich, wenn diese durch die EU anerkannt worden ist;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
2. die internationale Organisation sich überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert;	
3. die internationale Organisation über ein adäquates internes Rechtsschutzsystem verfügt oder, wie etwa im Falle einer Neugründung, die Organisation nach der Überzeugung der Bundesregierung adäquate Gewähr dafür bietet, dieses bis zur effektiven Aufnahme ihrer Tätigkeit zu schaffen;	
4. die internationale Organisation sich zum Abschluss eines Sitzabkommens verpflichtet, in dem zumindest die Modalitäten einer verbindlichen Streitbeilegung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Organisation geregelt werden.	
(*3*) *Einer* internationalen Organisation *stehen ihre* Organisationseinheiten wie zum Beispiel Büros oder Sekretariate gleich.	(**2**) **Der Ansiedlung einer** internationalen Organisation **steht die Ansiedlung ihrer** Organisationseinheiten wie zum Beispiel Büros oder Sekretariate gleich.
§ 4	§ 4
Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Eine internationale Organisation im Sinne von § 3 besitzt in Deutschland Rechtspersönlichkeit und kann	
1. Verträge schließen;	
2. über bewegliches und unbewegliches Vermögen verfügen und	
3. vor Gericht klagen und verklagt werden.	
(2) Die rechtswirksame Vertretung der internationalen Organisation richtet sich nach ihren Statuten.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
§ 5	§ 5
Verordnungsermächtigung für Sitzabkommen	**Verordnungsermächtigung für Sitzabkommen**
Die Bundesregierung *wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates* durch Rechtsverordnung Sitzabkommen *der Bundesrepublik Deutschland mit internationalen Organisationen gemäß § 3* in Kraft *zu setzen* und *zugleich über* die *Gewährung der* in Teil 2 Kapitel 3 *genannten* weiteren Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen *an die dort Genannten zu entscheiden*.	Die **Zustimmung der** Bundesregierung **zur Ansiedlung einer internationalen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt** durch Rechtsverordnung**. Die Bundesregierung setzt darin das erforderliche** Sitzabkommen in Kraft und **gewährt** die in Teil 2 Kapitel **2 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Darüber hinaus können die in Teil 2 Kapitel** 3 **vorgesehenen,** weiteren Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen **gewährt werden**. **Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.**
Kapitel 2	Kapitel 2
Unmittelbar geltende Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	Unmittelbar geltende Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen
§ 6	§ 6
Unverletzlichkeit des Sitzgeländes	**Unverletzlichkeit des Sitzgeländes**
(1) Das Sitzgelände ist unverletzlich. Die zuständigen deutschen Behörden betreten das Sitzgelände zur Wahrnehmung einer Amtspflicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung der internationalen Organisation. Gerichtliche Maßnahmen und die Zustellung oder Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen einschließlich der Pfändung von Privateigentum können auf dem Sitzgelände nur mit Zustimmung der internationalen Organisation erfolgen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die zuständigen deutschen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der internationalen Organisation der Besitz an dem Sitzgelände oder irgendeinem Teil desselben nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung entzogen wird. Das Vermögen, die Gelder und die Guthaben der internationalen Organisation, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(3) Bei Feuer oder einem anderen Unglücksfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, dass die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, dass auf dem Sitzgelände ein solcher Unglücksfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung der internationalen Organisation zu jedem notwendigen Betreten des Sitzgeländes vermutet.	(3) unverändert
(4) Vorbehaltlich der Absätze 1, 2 und 3 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Sitzgeländes vor Feuer oder anderen Unglücksfällen.	(4) unverändert
(5) Die internationale Organisation kann Personen wegen Verletzung ihrer Vorschriften des Sitzgeländes verweisen oder ihnen das Betreten desselben verbieten.	(5) unverändert
(6) Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass sich die internationale Organisation in dem gemäß § 3 Absatz *2* Nummer *5* abzuschließenden Sitzabkommen verpflichtet, dass das Sitzgelände für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, keine Zuflucht vor der Justiz wird.	(6) Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass sich die internationale Organisation in dem gemäß § 3 Absatz **1** Nummer **4** abzuschließenden Sitzabkommen verpflichtet, dass das Sitzgelände für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, keine Zuflucht vor der Justiz wird.
(7) Jeder Standort innerhalb Deutschlands, der zeitweilig für Tagungen der internationalen Organisation oder der in § 3 Absatz *3* genannten Einrichtungen genutzt werden kann, gilt mit Zustimmung der Bundesregierung für die Dauer derartiger Tagungen als zum Sitzgelände gehörend.	(7) Jeder Standort innerhalb Deutschlands, der zeitweilig für Tagungen der internationalen Organisation oder der in § 3 Absatz **2** genannten Einrichtungen genutzt werden kann, gilt mit Zustimmung der Bundesregierung für die Dauer derartiger Tagungen als zum Sitzgelände gehörend.
§ 7	§ 7
Auf dem Sitzgelände anwendbare Bestimmungen	**Auf dem Sitzgelände anwendbare Bestimmungen**
(1) Das Sitzgelände untersteht der Autorität und Kontrolle der internationalen Organisation.	(1) unverändert
(2) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, gelten auf dem Sitzgelände die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.	(2) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(3) Die internationale Organisation ist befugt, Vorschriften zu erlassen, die auf dem gesamten Sitzgelände gelten, um dort die Bedingungen festzulegen, die in jeder Hinsicht zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Diese Vorschriften müssen zur Durchführung ihrer Maßnahmen und Tätigkeiten in Erfüllung ihres Mandats sowie zur Schaffung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Bedingungen notwendig sein. Die zuständigen Behörden werden darauf hinwirken, dass sie von der internationalen Organisation umgehend über die nach diesem Absatz erlassenen Vorschriften unterrichtet werden. Soweit innerstaatlich geltendes Recht mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift der internationalen Organisation unvereinbar ist, gilt auf dem Sitzgelände die Vorschrift der internationalen Organisation, falls ihre Anwendung nicht zu einem Ergebnis führt, das mit den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Gelangt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass eine Vorschrift der internationalen Organisation aus dem in Absatz 3 Satz 4 dargelegten Grund keine Geltung beanspruchen kann, hat sie diese Frage umgehend dem im Sitzabkommen geregelten Streitschlichtungsverfahren zuzuführen.	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) Bei den Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der internationalen Organisationen sind die Mindeststandards des Gastlandes im Bereich des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts einzuhalten.
§ 8	§ 8
Unverletzlichkeit der Archive und aller Unterlagen der internationalen Organisation	**u n v e r ä n d e r t**
Alle Unterlagen, Materialien und Archive, die der internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden, ihr gehören oder von ihr verwendet werden, sind unverletzlich, ungeachtet ihrer Form oder in wessen Besitz sie sich befinden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 9	§ 9
Schutz des Sitzgeländes und seiner Umgebung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die zuständigen Behörden haben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Sicherheit des Sitzgeländes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Tätigkeit der internationalen Organisation nicht durch das Eindringen von Personen oder Gruppen von außen oder durch Unruhen in der unmittelbaren Umgebung des Sitzgeländes beeinträchtigt wird. Die zuständigen Behörden stellen für das Sitzgelände den gegebenenfalls erforderlichen angemessenen Schutz zur Verfügung.	
(2) Auf Ersuchen des Leiters der internationalen Organisation stellen die zuständigen Behörden bei Erfordernis Polizeikräfte zur Wahrung von Recht und Ordnung auf dem Sitzgelände oder in seiner unmittelbaren Umgebung sowie zur Entfernung von Personen vom Sitzgelände bereit.	
§ 10	§ 10
Immunität der internationalen Organisation, Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte	**Immunität der internationalen Organisation, Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte**
(1) Die internationale Organisation, ihre Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall die internationale Organisation ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst nicht Vollstreckungsmaßnahmen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Vermögen und die Guthaben der internationalen Organisation sind von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Befreiungen aus den Absätzen 1 und 2 werden vorläufig gewährt, solange die internationale Organisation nicht über ein adäquates internes Rechtsschutzsystem im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 verfügt und das in § 3 Absatz 2 Nummer 4 vorgesehene Sitzabkommen nicht abgeschlossen worden ist, in dem die Modalitäten einer verbindlichen Streitbeilegung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Organisation geregelt werden.	**(3) entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(*4*) Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, kann die internationale Organisation	**(3)** u n v e r ä n d e r t
1. Mittel, Gold oder begebbare Wertpapiere jeder Art besitzen und verwenden, Konten in jeder Währung unterhalten und verwalten sowie alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln,	
2. ihre Mittel, ihr Gold oder ihre Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb des Gaststaates frei an eine andere Organisation transferieren.	
§ 11	§ 11
Befreiung von direkten Steuern	**Befreiung von direkten Steuern**
Die internationale Organisation, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von jeder direkten Steuer. Die direkten Steuern umfassen insbesondere,	Die internationale Organisation, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von jeder direkten Steuer. Die direkten Steuern umfassen insbesondere,
1. Körperschaftsteuer,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Gewerbesteuer,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Vermögensteuer,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Erbschaftsteuer,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Grundsteuer,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Grunderwerbsteuer und	6. u n v e r ä n d e r t
7. Kraftfahrzeugsteuer.	7. u n v e r ä n d e r t
Diese Befreiung umfasst auch die Besteuerung von Versicherungen der internationalen Organisation für Gebäude, deren Inventar und ihre Dienstfahrzeuge.	Diese Befreiung umfasst auch die Besteuerung von Versicherungen der internationalen Organisation für Gebäude, deren Inventar und ihre Dienstfahrzeuge**, sofern Deutschland Mitglied dieser Organisation ist und die Befreiung in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder in dem Sitzabkommen festgelegt ist**.
§ 12	§ 12
Befreiungen und Vergütungen von der Umsatzsteuer	**Befreiungen und Vergütungen von der Umsatzsteuer**
(1) Die Umsatzsteuer wird einer internationalen Organisation im Sinne dieses Gesetzes vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn	(1) Die Umsatzsteuer wird einer internationalen Organisation im Sinne dieses Gesetzes vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
1. die internationale Organisation ihren Sitz in Deutschland hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die *Voraussetzungen des Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b* der *Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006* erfüllt sind,	2. die **Grenzen und Bedingungen für eine Vergütung** der **Umsatzsteuer an die internationale Organisation in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder dem Sitzabkommen festgelegt und diese** erfüllt sind,
3. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die der Organisation in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,	3. u n v e r ä n d e r t
4. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die die internationale Organisation für ihren amtlichen Gebrauch in Anspruch genommen hat,	4. u n v e r ä n d e r t
5. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Steuer gezahlt wurde.	6. u n v e r ä n d e r t
Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren durchgeführt.	Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren durchgeführt.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die von einer internationalen Organisation nach § 13b Absatz 5 Umsatzsteuergesetz geschuldete und von ihr entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat die internationale Organisation das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Wird ein Gegenstand, den eine internationale Organisation für ihre amtliche Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, ist der Teil der vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden. Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren angewendet.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(3) Einzelheiten zur effektiven Durchführung der Absätze 1 und 2 *können* in dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu schließenden Sitzabkommen festgelegt werden.	(3) Einzelheiten zur effektiven Durchführung der Absätze 1 und 2 **werden** in dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu schließenden Sitzabkommen festgelegt werden.
§ 13	§ 13
Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern	**Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern**
(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren können von der Verbrauchsteuer befreit werden, wenn sie für den amtlichen Zweck einer internationalen Organisation im Sinne des § 3 bestimmt sind. Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind nach Maßgabe der verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beziehen.	(1) unverändert
(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann einer internationalen Organisation im Sinne des § 3 für ihre amtlichen Zwecke die im Kaufpreis enthaltene Energiesteuer für Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl und Erdgas sowie die im Kaufpreis enthaltende Stromsteuer für elektrischen Strom von der Bundesfinanzverwaltung vergütet werden, wenn	(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann einer internationalen Organisation im Sinne des § 3 für ihre amtlichen Zwecke die im Kaufpreis enthaltene Energiesteuer für Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl und Erdgas sowie die im Kaufpreis enthaltende Stromsteuer für elektrischen Strom von der Bundesfinanzverwaltung vergütet werden, wenn
1. die Organisation ihren Sitz in Deutschland hat;	1. unverändert
	2. die Grenzen und Bedingungen für eine Vergütung der Energie- oder Stromsteuer an die internationale Organisation in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder dem Sitzabkommen festgelegt und diese erfüllt sind,
2. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und	**3.** unverändert
3. die Steuer gezahlt wurde.	**4.** unverändert
Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat die Organisation die Bundesfinanzverwaltung davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren angewendet.	Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat die Organisation die Bundesfinanzverwaltung davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren angewendet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(3) Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren, die eine internationale Organisation im Sinne des § 3 für ihre amtlichen Zwecke erworben oder bezogen hat und für die ihr eine Befreiung oder Vergütung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt worden ist, an steuerpflichtige Personen, die vollen Anspruch auf eine Steuerbegünstigung im Sinne der verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen haben, an andere internationale Organisationen, die Anspruch auf Steuerbefreiung haben, oder an andere Stellen, die Steuerbefreiung genießen, abgegeben, so ist keine Verbrauchsteuer zu zahlen. Die Abgabe ist der Bundesfinanzverwaltung anzuzeigen. Werden die genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren an andere als die zuvor genannten Personen oder Stellen abgegeben, so ist der Teil Verbrauchsteuer, der der Warenmenge entspricht, an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen. Die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags wird auf der Grundlage des im tatsächlichen Zeitpunkt des entsprechenden Rechtsgeschäfts geltenden Steuersatzes ermittelt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Einzelheiten zur effektiven Durchführung der Absätze 1 bis 3 *können* in dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu schließenden Sitzabkommen festgelegt werden.	(4) Einzelheiten zur effektiven Durchführung der Absätze 1 bis 3 **werden** in dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu schließenden Sitzabkommen festgelegt.
§ 14	§ 14
Befreiungen von Zöllen, Verboten, Beschränkungen	**Befreiungen von Zöllen, Verboten, Beschränkungen**
(1) Die internationale Organisation, ihre Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte sind von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der von der internationalen Organisation für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände einschließlich einer angemessenen Anzahl an Kraftfahrzeugen befreit. Die demgemäß zollfrei eingeführten oder gekauften Gegenstände dürfen jedoch in Deutschland nur zu den mit der Bundesregierung vereinbarten Bedingungen und unter Zahlung der anzuwendenden Zölle verkauft, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert werden.	(1) Die internationale Organisation, ihre Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte sind von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der von der internationalen Organisation für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände einschließlich einer angemessenen Anzahl an Kraftfahrzeugen befreit**, soweit dies mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation oder dem Sitzabkommen festgelegt ist**. Die demgemäß zollfrei eingeführten oder gekauften Gegenstände dürfen jedoch in Deutschland nur zu den mit der Bundesregierung vereinbarten Bedingungen und unter Zahlung der anzuwendenden Zölle verkauft, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(2) Die internationale Organisation genießt im Rahmen des Rechts der EU Befreiungen von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen und ihrer audiovisuellen Materialien.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Erleichterungen im Nachrichtenverkehr	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die internationale Organisation ist hinsichtlich der Behandlung ihres amtlichen Nachrichtenverkehrs und ihrer amtlichen Korrespondenz den diplomatischen Missionen in Deutschland gleichgestellt. Dies gilt für Einrichtung und Betrieb sowie Prioritäten, Tarife und Gebühren in Bezug auf Postsendungen und Kabeltelegramme, Fernschreib-, Fax-, Telefon-, elektronische Daten- und andere Nachrichtenverbindungen sowie für Tarife für Informationen an Presse und Rundfunk.	
(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz der internationalen Organisation sind unverletzlich. Sie unterliegen nicht der Zensur.	
(3) Die internationale Organisation ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihre Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen, für welche dieselben Immunitäten und Vorrechte gelten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.	
(4) Die internationale Organisation ist berechtigt, im Verkehr zwischen ihren Dienststellen innerhalb und außerhalb Deutschlands Funk- und andere Telekommunikationsgeräte auf den für die internationale Organisation eingetragenen sowie auf den ihr von der Bundesregierung zugeteilten Frequenzen zu betreiben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
§ 16	§ 16
Einreise, Aufenthaltstitel	**Einreise, Aufenthaltstitel**
(1) Die *Bediensteten der internationalen Organisation und deren unmittelbare Angehörige haben nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der EU das Recht auf ungehinderte* Einreise nach und Ausreise aus Deutschland sowie Freizügigkeit und *freien* Aufenthalt in Deutschland. Erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. *Dieselben Rechte werden* Bewerberinnen und *Bewerbern* für die internationale Organisation *gewährt*, wenn die internationale Organisation darum ersucht. Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung bei der internationalen Organisation als Bedienstete über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland verfügen.	(1) Die Einreise nach und Ausreise aus Deutschland sowie Freizügigkeit und **freier** Aufenthalt **von Bediensteten der internationalen Organisation und deren unmittelbarer Angehöriger** in Deutschland **richten sich nach europäischem und nationalem Recht**. Erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. **Dies gilt auch für** Bewerberinnen und **Bewerber** für die internationale Organisation, wenn die internationale Organisation darum ersucht. Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung bei der internationalen Organisation als Bedienstete über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland verfügen.
(2) Die Bediensteten der internationalen Organisation und deren unmittelbare Angehörige sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt in Deutschland befreit. § 27 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 17	§ 17
Passierschein und Bescheinigung der Vereinten Nationen, Reisedokumente anderer internationaler Organisationen	**Passierschein und Bescheinigung der Vereinten Nationen, Reisedokumente anderer internationaler Organisationen**
(1) Der von den Vereinten Nationen ausgestellte Passierschein mit der Bezeichnung Laissez-Passer wird als gültiger Reiseausweis, der einem Pass gleichwertig ist, anerkannt und entgegengenommen. *Bei* Vorlage eines Passierscheins der Vereinten Nationen *werden* die etwa erforderlichen Visa kostenlos und so rasch wie möglich ausgestellt. *Nach Abschnitt 26 des Allgemeinen VN-Übereinkommens wird* die *Bescheinigung* der Vereinten Nationen, *die Personen ausgestellt wird, welche* für die *Vereinten Nationen* reisen, *von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt* und *entgegengenommen.*	(1) Der von den Vereinten Nationen ausgestellte Passierschein mit der Bezeichnung Laissez-Passer wird als gültiger Reiseausweis, der einem Pass gleichwertig ist, anerkannt und entgegengenommen. **Vorbehaltlich unionsrechtlicher Bestimmungen werden bei** Vorlage eines Passierscheins der Vereinten Nationen die etwa erforderlichen Visa kostenlos und so rasch wie möglich ausgestellt. **Satz 2 gilt ebenfalls für Sachverständige und sonstige Personen,** die **ohne im Besitz eines Passierscheins** der Vereinten Nationen **zu sein**, **Inhaber einer Bescheinigung darüber sind**, **dass sie** für die **Organisation** reisen, und **über ein anerkanntes und gültiges Reisedokument verfügen**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(2) Dasselbe gilt für in Anlage 5 Teil III *zum Schengener Grenzkodex* aufgelistete Reisedokumente anderer internationaler Organisationen, die von der Bundesrepublik Deutschland als visierfähig anerkannt sind.	(2) Dasselbe gilt für in Anlage 5 Teil III **des Leitfadens für Grenzschutzbeamte („Schengen-Handbuch“)** aufgelistete Reisedokumente anderer internationaler Organisationen, die von der Bundesrepublik Deutschland als visierfähig anerkannt sind.
§ 18	§ 18
Mitteilung zum Personal, Ausstellung von Ausweisen	**Mitteilung zum Personal, Ausstellung von Ausweisen**
(1) Die internationale Organisation unterrichtet das Auswärtige Amt über den Dienstantritt der Bediensteten und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Sie übermittelt einmal im Jahr eine Aufstellung über die Bediensteten und ihre unmittelbaren Angehörigen und gibt dabei in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.	(1) Die internationale Organisation unterrichtet das Auswärtige Amt über den Dienstantritt der Bediensteten und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Sie übermittelt einmal im Jahr eine Aufstellung über die Bediensteten und ihre unmittelbaren Angehörigen und gibt dabei in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. **Eine weitere Aufstellung, die zusätzlich die sowohl von aktiven Bediensteten als auch von Empfängern von Altersbezügen im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr von der internationalen Organisation erhaltenen Zahlungen und die Adresse der betreffenden Personen beinhaltet, ist von der internationalen Organisation an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln.**
(2) Das Auswärtige Amt stellt den Bediensteten der internationalen Organisation und den unmittelbaren Angehörigen einen Ausweis aus, in dem Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Ausweis ist mit Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis, sondern dokumentiert allein die Zugehörigkeit des Inhabers zur internationalen Organisation beziehungsweise seine Eigenschaft als unmittelbarer Angehöriger und seinen Status. Auf Verlangen und spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Ausweis an das Auswärtige Amt zurückzugeben.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
§ 19	§ 19
Soziale Sicherheit	**Soziale Sicherheit**
(1) Die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen *Kranken-,* Unfall- und Rentenversicherung *und* der sozialen und privaten Pflegeversicherung sowie die Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung finden vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf internationale Organisationen und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Bediensteten keine Anwendung in Bezug auf diese Beschäftigung,	(1) Die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen **und privaten Krankenversicherung, der gesetzlichen** Unfall- und Rentenversicherung**,** der sozialen und privaten Pflegeversicherung sowie die Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung finden vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf internationale Organisationen und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Bediensteten keine Anwendung in Bezug auf diese Beschäftigung,
1. soweit diese Bediensteten einem System der sozialen Sicherheit einer internationalen Organisation angehören und	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
2. sofern seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit der Organisation dieser gegenüber erklärt wird, dass die sozialen Leistungen des Organisationssystems ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessen der internationalen Organisation und ihrer Bediensteten sowie unter Berücksichtigung des Absatzes 5 Satz 2 gerechtfertigt ist. Hierzu prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales federführend, ob bei einer Gesamtbetrachtung des Systems die Absicherung der durch die deutsche Sozialversicherung erfassten Risiken insgesamt auf einem vergleichbaren Niveau gewährleistet ist. Die Prüfung der sozialen Leistungen des Organisationssystems setzt voraus, dass die internationale Organisation aussagekräftige und umfassende Unterlagen zum Umfang der eigenen Leistung der sozialen Sicherheit beibringt. Die Befreiung von den deutschen Vorschriften tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein*; sie wirkt auch* auf *den Zeitpunkt vor* der *Erklärung zurück,* der in *der Erklärung bestimmt wird; dieser Zeitpunkt darf höchstens sechs Monate vor* dem *Zeitpunkt* der *Veröffentlichung liegen*.	2. sofern seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit der Organisation dieser gegenüber erklärt wird, dass die sozialen Leistungen des Organisationssystems ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessen der internationalen Organisation und ihrer Bediensteten sowie unter Berücksichtigung des Absatzes 5 Satz 2 gerechtfertigt ist. Hierzu prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales federführend, ob bei einer Gesamtbetrachtung des Systems die Absicherung der durch die deutsche Sozialversicherung erfassten Risiken insgesamt auf einem vergleichbaren Niveau gewährleistet ist. Die Prüfung der sozialen Leistungen des Organisationssystems setzt voraus, dass die internationale Organisation aussagekräftige und umfassende Unterlagen zum Umfang der eigenen Leistung der sozialen Sicherheit beibringt. Die Befreiung von den deutschen Vorschriften tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein**. Besteht für die Bediensteten bei Eintritt in den Ruhestand weiterhin ein Anspruch** auf **eine Absicherung im Krankheitsfall über das System** der **internationalen Organisation oder machen sie von** der **Möglichkeit einer Weiterversicherung** in dem **System** der **internationalen Organisation Gebrauch, werden sie nicht auf Grund eines ständigen Aufenthaltes oder Wohnsitzes in Deutschland in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und sozialen und privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(2) *Die* unmittelbaren Angehörigen der Bediensteten *werden in das* System der sozialen Sicherheit *für Krankheit sowie in das System* der *sozialen* und *privaten Pflegeversicherung nach* Absatz 1 *in sinngemäßer Anwendung der deutschen Vorschriften über die Familienversicherung einbezogen*. Die *Kinder* von *Kindern Bediensteter gelten* im *Sinne dieser Vorschrift ebenfalls* als *unmittelbare Angehörige*, *sofern die Kinder* der *Bediensteten* nach *Satz 1* in *das System* der sozialen *Sicherheit für Krankheit einbezogen sind.*	(2) **Auf die** unmittelbaren Angehörigen **von Bediensteten sowie die Kinder von Kindern Bediensteter finden die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in** der **gesetzlichen und privaten Kranken- sowie sozialen und privaten Pflegeversicherung keine Anwendung, solange sie über den** Bediensteten **im** System der sozialen Sicherheit der **internationalen Organisation berücksichtigungsfähig sind** und **eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall wie der Bedienstete haben;** Absatz 1 **Satz 1 Nummer 2 gilt sinngemäß**. Die **Befreiung** von **der Versicherungspflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der unmittelbare Angehörige oder ein Kind vom Kind des Bediensteten** im **Geltungsbereich dieses Gesetzes eine mehr** als **geringfügige unselbständige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt oder Leistungen der deutschen sozialen Sicherheit bezieht**, **wenn** der **Bezug dieser Leistungen** nach **den deutschen Vorschriften zur Versicherungspflicht** in der **gesetzlichen Kranken- und** sozialen **Pflegeversicherung führen würde**.
(3) Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Absatzes 1 finden nur dann keine Anwendung, wenn der Bedienstete damit einverstanden ist. Erklärt der Bedienstete innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn das Einverständnis gegenüber dem Träger der Rentenversicherung, entfällt die Versicherungspflicht rückwirkend zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns. Andernfalls finden die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin Anwendung. Wird das Einverständnis später erklärt, finden die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Folgemonat der Einverständniserklärung keine Anwendung mehr. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung gegenüber einem unzuständigen Träger der Rentenversicherung abgegeben wird. Die Erklärung ist unwiderruflich. Für Bedienstete, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 Nummer 2 bereits bei der internationalen Organisation beschäftigt sind, ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dreimonatsfrist mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung beginnt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Befreiung nach den Absätzen 1 und 3 gehen die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vor.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(5) Sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum entrichtet worden, für den eine Versicherungspflicht auf Grund dieses Paragraphen nicht besteht, so sind diese Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften für zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten. Sie sind, soweit eine Erstattung geltend gemacht wird, nach Konsultation mit der internationalen Organisation gemäß Absatz 1 Nummer 2 vorrangig zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften des Bediensteten im Versorgungssystem der internationalen Organisation an diese auszuzahlen. Mit der Auszahlung an die Organisation gemäß Satz 2 gilt der Erstattungsanspruch des Beschäftigten und seines Arbeitgebers als erfüllt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) *Pflichtbeiträge* zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Beiträge und Umlagen nach dem Recht der Arbeitsförderung, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.	(6) **Beiträge** zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung **zur sozialen und privaten Pflegeversicherung** sowie Beiträge und Umlagen nach dem Recht der Arbeitsförderung, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.
(7) Die für einzelne internationale Organisationen geltenden besonderen innerstaatlichen sowie über- und zwischenstaatlichen Regelungen gehen den Absätzen 1 bis 6 vor.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 20
Zugang zum Arbeitsmarkt für unmittelbare Angehörige sowie Ausstellung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen an Hausangestellte	**Zugang zum Arbeitsmarkt für unmittelbare Angehörige sowie Ausstellung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen an Hausangestellte**
(1) Unmittelbare Angehörige eines Bediensteten einer internationalen Organisation haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland. Für volljährige Kinder gilt dies nur insoweit, als durch eine eventuelle berufliche Tätigkeit keine wirtschaftliche Selbständigkeit oder Auflösung der Haushaltszugehörigkeit des Kindes bedingt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(2) *Hausangestellten* eines Bediensteten einer internationalen Organisation *werden* nach *Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Visa zur Einreise erteilt.* Sie erhalten einen Ausweis im Sinne von § 18 Absatz 2, der sie zum Aufenthalt und zur Aufnahme der Beschäftigung als Hausangestellte berechtigt. Für die Dauer ihrer Beschäftigung als Hausangestellte sind sie vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung im Haushalt des Bediensteten bei der internationalen Organisation über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland verfügen.	(2) **Die Erteilung von Visa für Hausangestellte** eines Bediensteten einer internationalen Organisation **richtet sich** nach **europäischem und nationalem Recht**. Sie erhalten einen Ausweis im Sinne von § 18 Absatz 2, der sie zum Aufenthalt und zur Aufnahme der Beschäftigung als Hausangestellte berechtigt. Für die Dauer ihrer Beschäftigung als Hausangestellte sind sie vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung im Haushalt des Bediensteten bei der internationalen Organisation über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland verfügen.
§ 21	§ 21
Personen, die aus dem Dienst bei der internationalen Organisation ausscheiden	**Personen, die aus dem Dienst bei der internationalen Organisation ausscheiden**
Bediensteten der internationalen Organisation und *ihren* unmittelbaren Angehörigen *wird* nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem aktiven Dienst bei der internationalen Organisation nach einer Dienstzeit mit Aufenthalt in Deutschland von fünf Jahren *auf Antrag* und *nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Niederlassungserlaubnis erteilt.*	**Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Bedienstete** der internationalen Organisation und **ihre** unmittelbaren Angehörigen nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem aktiven Dienst bei der internationalen Organisation nach einer Dienstzeit mit Aufenthalt in Deutschland von fünf Jahren **richtet sich nach europäischem** und **nationalem Recht**.
§ 22	§ 22
Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter der Mitglieder	**Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter der Mitglieder**
(1) Die Vertreter der Mitglieder der internationalen Organisation, die in Deutschland wohnen und die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Deutschland ständig ansässig sind, genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der in Deutschland akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden.	(1) Die Vertreter der Mitglieder der internationalen Organisation, die in Deutschland wohnen und die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Deutschland ständig ansässig sind, genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der in Deutschland akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden. **Für steuerliche Privilegien gilt dies nur, sofern in einem alle Mitglieder der Organisation bindenden mehrseitigen Übereinkommen eine entsprechende Regelung enthalten ist.**
(2) Die Vertreter der Mitglieder, die nicht in Deutschland ansässig sind, genießen bei der Erfüllung ihrer Pflichten und während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Artikel IV des Allgemeinen VN-Übereinkommens beschriebenen Vorrechte und Immunitäten.	(2) Die Vertreter der Mitglieder, die nicht in Deutschland **ständig** ansässig sind, genießen bei der Erfüllung ihrer Pflichten und während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Artikel IV des Allgemeinen VN-Übereinkommens beschriebenen Vorrechte und Immunitäten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
	(3) Zoll- und umsatzsteuerrechtliche Privilegien können nur gewährt werden, soweit dies im Recht der Europäischen Union vorgesehen und zugelassen ist.
§ 23	§ 23
Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete der internationalen Organisation	**Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete der internationalen Organisation**
(1) Die Bediensteten der internationalen Organisation genießen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in den Artikeln V und VII des Allgemeinen VN-Übereinkommens vorgesehen sind. Unter anderem genießen sie	(1) Die Bediensteten der internationalen Organisation genießen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in den Artikeln V und VII des Allgemeinen VN-Übereinkommens vorgesehen sind. Unter anderem genießen sie
1. Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei der internationalen Organisation bestehen;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Befreiung von allen Steuern auf die von der internationalen Organisation gezahlten Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt an, an dem die Bezüge einer von der Organisation für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden und unter dem Vorbehalt der Einbeziehung dieser Einkünfte bei der Bemessung des Steuersatzes auf andere steuerpflichtige Einkünfte; *die Befreiung* gilt nur, *soweit auch durch andere Staaten kein Steuerzugriff erfolgt*;	2. Befreiung von allen Steuern auf die von der internationalen Organisation gezahlten Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt an, an dem die Bezüge einer von der Organisation für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden und unter dem Vorbehalt der Einbeziehung dieser Einkünfte bei der Bemessung des Steuersatzes auf andere steuerpflichtige Einkünfte; **dies** gilt nur, **sofern sich alle Mitgliedstaaten der Organisation zu einer Steuerbefreiung dieser Bezüge verpflichtet haben**;
3. Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;	3. u n v e r ä n d e r t
4. für sich selbst und ihre unmittelbaren Angehörigen Befreiung von der Ausländermeldepflicht;	4. u n v e r ä n d e r t
5. in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder der in Deutschland errichteten diplomatischen Missionen;	5. u n v e r ä n d e r t
6. für sich selbst und ihre unmittelbaren Angehörigen in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten;	6. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
7. das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe im Rahmen des Rechts der EU bei ihrem ersten Amtsantritt in Deutschland frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen einzuführen; eingeschlossen sind eine angemessene Anzahl an Kraftfahrzeugen, die sich vor dem ersten Amtsantritt des Bediensteten in Deutschland mindestens sechs Monate in dessen Besitz befunden haben und von ihm genutzt wurden; dies gilt auch für geleaste Fahrzeuge, wenn der Bedienstete durch den Leasingvertrag nachweist, dass das Leasingverhältnis bereits sechs Monate vor seinem ersten Amtsantritt in Deutschland bestanden hat; die Überführung der Möbel und persönlichen Habe nach Deutschland kann innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit dem ersten Amtsantritt des Bediensteten erfolgen.	7. u n v e r ä n d e r t
(2) In Ergänzung des Absatzes 1 *genießt* der Leiter der internationalen Organisation sowie andere Bedienstete der internationalen Organisation, soweit sie eine der Stufe P-5 der Vereinten Nationen oder einer höheren Stufe vergleichbare Stellung innehaben, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Deutschland ständig ansässig sind, mit Ausnahme steuerlicher und zollrechtlicher Privilegien die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, welche die Bundesregierung in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des diplomatischen Personals der bei ihr akkreditierten Missionen gewährt. *Grenzen und Bedingungen von Steuerbefreiungen werden in dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu schließenden Sitzabkommen festgelegt.* Der Name des Leiters der internationalen Organisation wird in die Diplomatenliste aufgenommen. *Entsprechende Anträge werden vom Leiter der internationalen Organisation beim Auswärtigen Amt gestellt.*	(2) In Ergänzung des Absatzes 1 **genießen** der Leiter der internationalen Organisation sowie andere Bedienstete der internationalen Organisation, soweit sie eine der Stufe P-5 der Vereinten Nationen oder einer höheren Stufe vergleichbare Stellung innehaben, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Deutschland ständig ansässig sind, mit Ausnahme steuerlicher und zollrechtlicher Privilegien die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, welche die Bundesregierung in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des diplomatischen Personals der bei ihr akkreditierten Missionen gewährt. Der Name des Leiters der internationalen Organisation wird in die Diplomatenliste aufgenommen.
(3) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen genießen die Bediensteten der internationalen Organisation im Interesse der internationalen Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil. Das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn sie ohne Schädigung der Interessen der internationalen Organisation aufgehoben werden kann, liegen beim Leiter der internationalen Organisation.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
Kapitel 3	Kapitel 3
Weitere Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	Weitere Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen
§ 24	§ 24
Bedienstete der internationalen Organisation vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen	**Bedienstete der internationalen Organisation vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen**
In begründeten, einzelnen Ausnahmefällen können auf Antrag Bediensteten der internationalen Organisation, soweit sie eine der Stufe P-4 der Vereinten Nationen vergleichbare Stellung innehaben und ihre Aufgaben dies rechtfertigen, die gleichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden wie Bediensteten der Stufe P-5 der Vereinten Nationen und darüber. Entsprechende Anträge sind vom Leiter der internationalen Organisation beim Auswärtigen Amt zu stellen.	In begründeten, einzelnen Ausnahmefällen können auf Antrag Bediensteten der internationalen Organisation, soweit sie eine der Stufe P-4 der Vereinten Nationen vergleichbare Stellung innehaben und ihre Aufgaben dies rechtfertigen, die gleichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen **mit Ausnahme steuerlicher Privilegien** gewährt werden wie Bediensteten der Stufe P-5 der Vereinten Nationen und darüber. Entsprechende Anträge sind vom Leiter der internationalen Organisation beim Auswärtigen Amt zu stellen. **Zoll- und umsatzsteuerrechtliche Privilegien können nur gewährt werden, soweit dies im Recht der Europäischen Union vorgesehen und zugelassen ist.**
§ 25	§ 25
Sachverständige im Auftrag	**Sachverständige im Auftrag**
(1) Sachverständigen im Auftrag können ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden, die in den Artikeln VI und VII des Allgemeinen VN-Übereinkommens vorgesehen sind. Ihnen können durch Vereinbarung zwischen der internationalen Organisation und der Bundesregierung zusätzliche Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(2) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden den Sachverständigen im Auftrag im Interesse der internationalen Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen beziehen sich nicht auf eine Befreiung oder Vergütung von Steuern. Der Leiter der internationalen Organisation hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen der internationalen Organisation aufgehoben werden kann.	(2) unverändert
	(3) Zoll- und umsatzsteuerrechtliche Privilegien können nur gewährt werden, soweit dies im Recht der Europäischen Union vorgesehen und zugelassen ist.
§ 26	§ 26
Kongresse, Seminare, ähnliche Veranstaltungen	**Kongresse, Seminare, ähnliche Veranstaltungen**
(1) Personen, die *für ihre internationale Organisation oder internationale Einrichtung* an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, *ausgerichtet* von internationalen Organisationen nach Teil 2 oder von weiteren internationalen Einrichtungen nach Teil 3, *auf die durch eine durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung für anwendbar erklärt wurde, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden und denen die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat,* können die *zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen* Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden, sofern ihnen diese auf *Grund des Privilegienstatus der veranstaltenden Organisation oder Einrichtung* nicht bereits zustehen. *Ihnen können* die *folgenden* Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden:	(1) Personen, die **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, **die** von internationalen Organisationen nach Teil 2 oder von weiteren internationalen Einrichtungen nach Teil 3 **ausgerichtet werden**, können die **in Satz 3 genannten** Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden, sofern ihnen diese auf **Grundlage dieses Gesetzes** nicht bereits zustehen. **Voraussetzung hierfür ist, dass** die **Bundesregierung ausdrücklich der in Satz 1 erwähnten Veranstaltung zugestimmt hat. Folgende** Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen **können ihnen** gewährt werden:
1. Immunität von Festnahme oder Haft und in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen wie Diplomaten;	1. unverändert
2. Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen während ihrer Aufgabenwahrnehmung vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, wobei diese Immunität bestehen bleibt, auch wenn die teilnehmende Person ihren Auftrag für die Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 beendet hat;	2. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
3. Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;	3. unverändert
4. das Recht, für ihren Verkehr mit der Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;	4. unverändert
5. in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen dieselben Erleichterungen wie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag.	5. unverändert
(2) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden der teilnehmenden Person nur im Interesse ihrer Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die zur Vertretung der Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 befugte Person ist berechtigt und verpflichtet, die einer teilnehmenden Person gewährte Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach Auffassung der zur rechtlichen Vertretung befugten Person verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 aufgehoben werden kann.	(2) unverändert
(3) Absatz 1 gilt für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die Inhaber eines von einer deutschen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellten gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, nur hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 4 genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Die Immunität von der Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr durch eine teilnehmende Person im Fall von Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einer teilnehmenden Person gehört oder von ihr gesteuert wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für solche teilnehmenden Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind.	(3) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
Teil 3	Teil 3
Weitere internationale Einrichtungen	Weitere internationale Einrichtungen
Kapitel 1	Kapitel 1
Internationale Institutionen	Internationale Institutionen
§ 27	§ 27
Internationale Institutionen; Verordnungsermächtigung	**Internationale Institutionen; Verordnungsermächtigung**
(1) Eine internationale Institution im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn	(1) Eine internationale Institution im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn
1. ihre Mitglieder ausschließlich Staaten, internationale Organisationen oder andere Völkerrechtssubjekte sind;	1. unverändert
2. sie über ähnliche Strukturen in ihrer inneren Verfasstheit verfügt wie eine internationale Organisation, das heißt in der Lage ist, aufgrund ihrer Binnenstruktur einen eigenständigen Willen zu bilden und diesen zu äußern;	2. unverändert
3. sie innerhalb der internationalen Rechtsordnung *Anerkennung genießt*, insbesondere auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags, einer Resolution einer internationalen Organisation oder eines von einer Staatengruppe verabschiedeten politischen Dokuments, unabhängig davon, ob ihr von Staaten Völkerrechtssubjektivität zuerkannt wird oder nicht;	3. sie innerhalb der internationalen Rechtsordnung **anerkannt ist**, insbesondere auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags, einer Resolution einer internationalen Organisation oder eines von einer Staatengruppe verabschiedeten politischen Dokuments, unabhängig davon, ob ihr von Staaten Völkerrechtssubjektivität zuerkannt wird oder nicht;
4. *sie einen* nicht auf Gewinn *ausgerichteten Zweck von internationalem Nutzen verfolgt*.	4. **ihre Tätigkeit** nicht auf Gewinn **ausgerichtet ist und der Erfüllung überstaatlicher Aufgaben dient**.
(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der internationalen Institution erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin *kann* die Bundesregierung der internationalen Institution Rechtspersönlichkeit *zuerkennen und* die in § 28 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren *sowie den hierfür gegebenenfalls erforderlichen Vertrag in Kraft setzen*. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.	(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der internationalen Institution erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin **erkennt** die Bundesregierung der internationalen Institution Rechtspersönlichkeit **zu. In der Rechtsverordnung kann** die **Bundesregierung die** in § 28 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 28	§ 28
Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	**Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen**
(1) Einer internationalen Institution, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 6 bis 9 *sowie gemäß §§* 15 *bis 26* unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden. Steuerliche Vergünstigungen gemäß § 11 und § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nur gewährt, wenn sich die internationale Institution überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Institution im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Institution in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.	(1) Einer internationalen Institution, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 6 bis 9 **und §** 15 unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden. **Den Bediensteten einer internationalen Institution können die in §§ 16 bis 21 sowie in §§ 23 und 24 vorgesehenen und den Vertretern der Mitglieder im Sinne des § 2 Nummer 7 die in § 22 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden.** Steuerliche Vergünstigungen gemäß § 11 und § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nur gewährt, wenn sich die internationale Institution überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Institution im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Institution in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.
(2) *Es* können darüber hinaus die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden gemäß:	(2) **Der internationalen Institution** können darüber hinaus die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden gemäß:
1. § 10, sofern die internationale Institution über ein adäquates *internes* Rechtsschutzsystem verfügt oder, im Falle einer Neugründung, die Organisation nach der Überzeugung der Bundesregierung adäquate Gewähr dafür bietet, dieses bis zur effektiven Aufnahme ihrer Tätigkeit zu schaffen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass in *dem Vertrag gemäß § 27 Absatz 2* die Einrichtung eines verbindlichen *Streitbelegungsmechanismus* zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Institution geregelt *wird. § 10 Absatz 3 über die Vorläufigkeit der Gewährung der Immunität gilt entsprechend.*	1. § 10, sofern die internationale Institution über ein adäquates Rechtsschutzsystem verfügt oder, im Falle einer Neugründung, die Organisation nach der Überzeugung der Bundesregierung adäquate Gewähr dafür bietet, dieses bis zur effektiven Aufnahme ihrer Tätigkeit zu schaffen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass in **einem bindenden rechtlichen Instrument** die Einrichtung **und die Modalitäten** eines verbindlichen **Streitbeilegungsmechanismus** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Institution geregelt **werden**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
2. §§ *11* bis 14 unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die internationale Institution sich überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert, und vorbehaltlich einer im Bereich der Europäischen Union harmonisierten Regelung *für die Umsatzsteuer*.	2. §§ **12** bis 14 unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die internationale Institution sich überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert, **unter den Grenzen** und **Bedingungen, die in einem mehrseitigen Übereinkommen zwischen den Mitgliedern oder dem Sitzabkommen festgelegt sind und** vorbehaltlich einer im Bereich der Europäischen Union harmonisierten Regelung **zu den in §§ 12 bis 14 genannten Rechtsbereichen**.
Kapitel 2	Kapitel 2
Quasizwischenstaatliche Organisationen	Quasizwischenstaatliche Organisationen
§ 29	§ 29
Quasizwischenstaatliche Organisationen, Verordnungsermächtigung	**Quasizwischenstaatliche Organisationen, Verordnungsermächtigung**
(1) Eine quasizwischenstaatliche Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn	(1) Eine quasizwischenstaatliche Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn
1. die Initiative zur Gründung der Organisation mit Beteiligung von Staaten, staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen erfolgte;	1. unverändert
2. zu den Mitgliedern der Organisation Staaten, internationale oder öffentlich-rechtliche Organisationen oder Einrichtungen gehören, die öffentliche Aufgaben erfüllen;	2. unverändert
3. sie in der Lage ist, aufgrund ihrer Statuten einen eigenständigen Willen zu bilden und diesen zu äußern,	3. unverändert
4. die beteiligten Staaten, internationale oder öffentlich-rechtliche Organisationen oder Einrichtungen über die entscheidende Mehrheit der Stimmen bei der Willensbildung der Organisation verfügen und an der Finanzierung substantiell beteiligt sind;	4. unverändert
5. sie in mindestens zwei Staaten tätig ist und	5. unverändert
6. *sie ein Gemeinwohlziel der internationalen Staatengemeinschaft* im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen und *einen nicht auf Gewinn ausgerichteten Zweck von internationalem Nutzen verfolgt*.	6. **ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist,** im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen **steht** und **der Erfüllung einer überstaatlichen Aufgabe zur Erreichung eines Gemeinwohlzieles der internationalen Staatengemeinschaft dient**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der internationalen Institution in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin *kann* die Bundesregierung der internationalen Institution Rechtspersönlichkeit *zuerkennen und* die in § 30 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren *sowie den hierfür gegebenenfalls erforderlichen Vertrag in Kraft setzen*. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.	(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der internationalen Institution in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin **erkennt** die Bundesregierung der internationalen Institution Rechtspersönlichkeit **zu. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung** die in § 30 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
§ 30	§ 30
Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	**Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen**
(1) Einer quasizwischenstaatlichen Organisation, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 6 bis 9*,* 15 *bis* 17 sowie *gemäß* §§ 20 und 21 dieses Gesetzes *gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten*, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen *ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der* Organisation *im Rahmen* der *internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an* der *Präsenz* der *Organisation in* der *Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen*.	(1) Einer quasizwischenstaatlichen Organisation, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 6 bis 9 **und** 15 **gewährt werden. Den Bediensteten einer quasizwischenstaatlichen Organisation können die in §§ 16 und** 17 sowie §§ 20 und 21 dieses Gesetzes **genannten Vorrechte**, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen **gewährt werden. Für die** Organisation **ergeben sich steuerliche Vergünstigungen ausschließlich nach Maßgabe** der **§§ 51 bis 68** der **Abgabenordnung und** der **darauf Bezug nehmenden Vorschriften** der **Einzelsteuergesetze**.
	(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Organisation im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Organisation in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.
(*2*) Es können darüber hinaus nach Maßgabe des Absatzes *1 Satz* 2 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen mit Ausnahme steuerlicher Privilegien *gemäß §§ 22 bis 23 gewährt werden, sofern es sich um Vertreter* der *staatlichen* Mitglieder *gemäß* § 2 Nummer *8 dieses Gesetzes handelt. Für die Organisation ergeben sich steuerliche Vergünstigungen ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung* und der *darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze*.	**(3)** Es können darüber hinaus nach Maßgabe des Absatzes 2 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen mit Ausnahme steuerlicher Privilegien **Vertretern** der Mitglieder **im Sinne des** § 2 Nummer **7 gemäß § 22** und **Bediensteten** der **quasizwischenstaatlichen Organisation, die von staatlichen Mitgliedern entsandt worden sind, gemäß § 23 gewährt werden**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(*3*) Soweit Erleichterungen nach § 16 gewährt werden, findet § 18 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auf eine quasizwischenstaatliche Organisation, wobei dies für § 18 Absatz 2 mit der Maßgabe gilt, dass die Ausstellung eines Ausweises erst erfolgt, wenn eine Krankenvollversicherung nachgewiesen wurde.	**(4)** u n v e r ä n d e r t
(4) Die Erstattung von Beiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach §§ 351 SGB III, 26 SGB IV und 210 SGB VI.	**(4) entfällt**
Kapitel 3	Kapitel 3
Sonstige internationale Einrichtungen	Sonstige internationale Einrichtungen
§ 31	§ 31
Sonstige internationale Einrichtungen; Verordnungsermächtigung	**Sonstige internationale Einrichtungen; Verordnungsermächtigung**
(1) Eine sonstige internationale Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn:	(1) Eine sonstige internationale Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn:
1. sie für die Erfüllung von Aufgaben, die *grundsätzlich* einer internationalen Organisation, einer internationalen Institution oder Staaten obliegen, eng mit einer oder mehreren internationalen Organisationen oder internationalen Institutionen mit Sitz in Deutschland oder mit Staaten zusammenarbeitet;	1. sie für die Erfüllung von Aufgaben, die **in der Regel** einer internationalen Organisation, einer internationalen Institution oder Staaten obliegen, eng mit einer oder mehreren internationalen Organisationen oder internationalen Institutionen mit Sitz in Deutschland oder mit Staaten zusammenarbeitet;
2. sie im Bereich der internationalen Beziehungen tätig ist;	2. u n v e r ä n d e r t
3. *sie einen* nicht auf Gewinn *ausgerichteten Zweck von internationalem Nutzen verfolgt*.	3. **ihre Tätigkeit** nicht auf Gewinn **ausgerichtet ist und im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen steht**.
(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der sonstigen internationalen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin *kann* die Bundesregierung der sonstigen internationalen Einrichtung Rechtspersönlichkeit *zuerkennen und* die in § 32 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren *sowie den hierfür gegebenenfalls erforderlichen Vertrag in Kraft setzen*. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.	(2) Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der sonstigen internationalen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin **erkennt** die Bundesregierung der sonstigen internationalen Einrichtung Rechtspersönlichkeit **zu. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung** die in § 32 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 32	§ 32
Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen	**Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen**
(1) Einer sonstigen internationalen Einrichtung, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 6 bis 9, *15 bis* 17 sowie *gemäß* §§ 20 und 21 gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Einrichtung im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.	(1) Einer sonstigen internationalen Einrichtung, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, können Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 6 bis 9 **und 15 gewährt werden. Den Bediensteten einer sonstigen internationalen Einrichtung können Vorrechte**, **Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 16 und** 17 sowie §§ 20 und 21 gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ist neben den internationalen Gepflogenheiten und der Bedeutung der Aufgabe der Einrichtung im Rahmen der internationalen Beziehungen das außenpolitische Interesse an der Präsenz der Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.
(2) Es können darüber hinaus nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz *2* Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen *gemäß §§ 22 und 23* mit Ausnahme steuerlicher Privilegien *gewährt werden, sofern es sich um Vertreter* der *staatlichen* Mitglieder *gemäß* § 2 Nummer *8 dieses Gesetzes handelt*. Steuerliche Vergünstigungen ergeben sich ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze.	(2) Es können darüber hinaus nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz **3** Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen mit Ausnahme steuerlicher Privilegien **Vertretern** der Mitglieder **im Sinne des** § 2 Nummer **7 gemäß § 22 und Bediensteten der sonstigen internationalen Organisation, die von staatlichen Mitgliedern entsandt worden sind, gemäß § 23 gewährt werden**. Steuerliche Vergünstigungen ergeben sich ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze.
(3) Soweit Erleichterungen nach § 16 gewährt werden findet § 18 entsprechende Anwendung auf eine sonstige internationale Einrichtung, wobei dies für § 18 Absatz 2 mit der Maßgabe gilt, dass die Ausstellung eines Ausweises erst erfolgt, wenn eine Krankenvollversicherung nachgewiesen wurde.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Erstattung von Beiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach §§ 351 SGB III, 26 SGB IV und 210 SGB VI.	**(4) entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
Teil 4	Teil 4
Internationale Nichtregierungsorganisationen	Internationale Nichtregierungsorganisationen
§ 33	§ 33
Internationale Nichtregierungsorganisation	**Internationale Nichtregierungsorganisation**
(1) Einer internationalen nichtstaatlichen Organisation, die ihren Hauptsitz oder Zweigsitz in Deutschland hat (internationale Nichtregierungsorganisation), kann, unbeschadet der Rechtsform, in der sie errichtet wurde, auf ihren Antrag die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt werden, wenn:	(1) Einer internationalen nichtstaatlichen Organisation, die ihren Hauptsitz oder Zweigsitz in Deutschland hat (internationale Nichtregierungsorganisation), kann, unbeschadet der Rechtsform, in der sie errichtet wurde, auf ihren Antrag die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt werden, wenn:
1. die Organisation nach deutschem Recht als rechtsfähig anerkannt wird,	1. unverändert
2. die Tätigkeit der Organisation auf Dauer angelegt ist und sich in mindestens drei Staaten auswirkt;	2. unverändert
3. der Organisation allein oder nebeneinander angehören:	3. unverändert
a) Organmitglieder und hauptamtlich Beschäftigte, die nicht in der überwiegenden Mehrzahl deutsche Staatsangehörige sind, sondern zu einem wesentlichen Teil unterschiedliche Staatsangehörigkeiten aus mehreren Staaten besitzen,	
b) juristische Personen, die nach dem Recht verschiedener Staaten errichtet worden sind;	
4. die Organisation keiner staatlichen Weisung unterliegt und sie in erster Linie ein Gemeinwohlziel der internationalen Staatengemeinschaft verfolgt, das den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, und nicht der Verfolgung von überwiegend wirtschaftlichen Interessen der Organisation, ihrer Angehörigen oder eines abgegrenzten Kreises Dritter;	4. unverändert
5. die Tätigkeit der Organisation sowie die von ihr verfolgten Zwecke, Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung stehen.	5. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
Die Bundesregierung entscheidet, ob und wieweit sich die Tätigkeit der internationalen Nichtregierungsorganisation in Deutschland den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, sich diese insbesondere günstig auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auf die Pflege der internationalen Beziehungen und die Verwirklichung wesentlicher außenpolitischer Ziele auswirkt.	
Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob und wieweit sich die Tätigkeit der internationalen Nichtregierungsorganisation in Deutschland günstig auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auf die Pflege der internationalen Beziehungen und die Verwirklichung wesentlicher außenpolitischer Ziele der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die internationale Nichtregierungsorganisation Konsultativstatus bei einer internationalen Einrichtung genießt, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Aufgaben tätig wird oder ihr sonst nahesteht.	
(2) Über die Einräumung der Rechtsstellung der internationalen Nichtregierungsorganisationen im Sinne von Absatz 1 *Satz 1* entscheidet die Bundesregierung. Zuständig für die Herbeiführung der Entscheidung der Bundesregierung ist das Auswärtige Amt in engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit die satzungsmäßige Tätigkeit der Organisation fällt, sowie den Bundesministerien des Innern und der Finanzen. Die Darlegung der Voraussetzungen für die Einräumung der Rechtsstellung sowie die Beibringung erforderlicher Nachweise obliegt der Organisation.	(2) Über die Einräumung der Rechtsstellung der internationalen Nichtregierungsorganisationen im Sinne von Absatz 1 entscheidet die Bundesregierung **durch Beschluss**. **Bei dieser Entscheidung berücksichtigt sie, ob und wieweit die Tätigkeit der internationalen Nichtregierungsorganisation sich günstig auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesregierung, auf die Pflege der internationalen Beziehungen und die Verwirklichung wesentlicher außenpolitischer Entscheidungen auswirkt. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die internationale Nichtregierungsorganisation Konsultativstatus bei einer internationalen Einrichtung genießt, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Aufgaben tätig wird oder ihr sonst nahesteht.** Zuständig für die Herbeiführung der Entscheidung der Bundesregierung ist das Auswärtige Amt in engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit die satzungsmäßige Tätigkeit der Organisation fällt, sowie den Bundesministerien des Innern und der Finanzen. Die Darlegung der Voraussetzungen für die Einräumung der Rechtsstellung sowie die Beibringung erforderlicher Nachweise obliegt der Organisation.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
(3) Die Rechtsstellung einer anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisation endet mit dem Wegfall ihrer Tätigkeit in Deutschland. *Mit Zustimmung der Bundesregierung soll einer anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisation die Rechtsstellung aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für deren Zuerkennung nicht mehr vorliegen.* Die internationale Nichtregierungsorganisation ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, deren Vorliegen Voraussetzung für die Einräumung der Rechtsstellung war, dem Auswärtigen Amt anzuzeigen. Das Auswärtige Amt führt erforderlichenfalls die Entscheidung über die Aberkennung der Rechtsstellung der internationalen Nichtregierungsorganisation in engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit die satzungsmäßige Tätigkeit der Organisation fällt, herbei.	(3) Die Rechtsstellung einer anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisation endet mit dem Wegfall ihrer Tätigkeit in Deutschland. Die internationale Nichtregierungsorganisation ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, deren Vorliegen Voraussetzung für die Einräumung der Rechtsstellung war, dem Auswärtigen Amt anzuzeigen. **Wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Rechtsstellung einer anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisation nicht mehr vorliegen, wird diese Rechtsstellung durch Beschluss der Bundesregierung aberkannt.** Das Auswärtige Amt führt erforderlichenfalls die Entscheidung über die Aberkennung der Rechtsstellung der internationalen Nichtregierungsorganisation in engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit die satzungsmäßige Tätigkeit der Organisation fällt, herbei.
§ 34	§ 34
Steuerliche Vergünstigungen; Anerkennung der Gemeinnützigkeit	**u n v e r ä n d e r t**
Steuerliche Vergünstigungen ergeben sich ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze.	
§ 35	§ 35
Aufenthaltsrechtliche Begünstigung	**entfällt**
In der Entscheidung nach § 33 können aufenthaltsrechtliche Begünstigungen nach den §§ 16 und 18 für Organmitglieder und hauptamtlich Beschäftigte einer internationalen Nichtregierungsorganisation, der die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt worden ist, gewährt werden.	
§ 36	§ 36
Sozialversicherungsbeiträge	**entfällt**
Die Erstattung von Beiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach §§ 351 SGB III, 26 SGB IV und 210 SGB VI.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ *37*	§ **35**
Zugang zum Arbeitsmarkt für Bedienstete und unmittelbare Angehörige	**u n v e r ä n d e r t**
Den Organmitgliedern und hauptamtlich Beschäftigten einer internationalen Nichtregierungsorganisation, der die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt worden ist, ist nur die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der internationalen Nichtregierungsorganisation gestattet. In der Entscheidung nach § 33 können aufenthaltsrechtliche Begünstigungen nach § 20 Absatz 1 für die unmittelbaren Angehörigen von Organmitgliedern und hauptamtlich Beschäftigten einer internationalen Nichtregierungsorganisation, der die Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes eingeräumt worden ist, gewährt werden.	
T e i l 5	T e i l 5
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n	S c h l u s s b e s t i m m u n g e n
§ *38*	§ **36**
Beachtung der Gesetze, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden	**Beachtung der Gesetze, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden**
(1) Alle Personen, die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß diesem Gesetz genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen.	(1) Alle **Einrichtungen und** Personen, die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß diesem Gesetz genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen.
(2) Die Bundesregierung hat darauf *zu achten*, dass die internationale Organisation oder weitere internationale Einrichtung jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den gemäß diesem Gesetz gewährten Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.	(2) Die Bundesregierung hat darauf **hinzuwirken**, dass die internationale Organisation oder weitere internationale Einrichtung jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den gemäß diesem Gesetz gewährten Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 3. Ausschusses**
§ *39*	§ **37**
Beilegung von Streitigkeiten	**Beilegung von Streitigkeiten**
(1) Streitigkeiten zwischen der internationalen Organisation und der Bundesrepublik Deutschland werden gemäß dem nach § 3 Absatz *2* Nummer 4 abzuschließenden Sitzabkommen vereinbarten Mechanismus beigelegt.	(1) Streitigkeiten zwischen der internationalen Organisation und der Bundesrepublik Deutschland werden gemäß dem nach § 3 Absatz **1** Nummer 4 abzuschließenden Sitzabkommen vereinbarten Mechanismus beigelegt.
(2) Beim Abschluss des Sitzabkommens mit einer internationalen Organisation hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Organisation sich dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, zur Beilegung:	(2) unverändert
1. von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen, insbesondere auch arbeitsrechtlicher Natur, und von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die internationale Organisation Streitpartei ist, und	
2. von Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter der internationalen Organisation beteiligt ist, der aufgrund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, sofern diese nicht aufgehoben worden ist.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Abschluss eines sonstigen rechtlich bindenden Instruments mit einer weiteren internationalen *Einrichtung* aus Teil 3 dieses Gesetzes.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Abschluss eines sonstigen rechtlich bindenden Instruments mit einer internationalen **Institution** aus Teil 3 dieses Gesetzes.
§ *40*	§ **38**
Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, Maßnahmen bei Missbrauch	**unverändert**
(1) Die Bundesregierung hat über das Fortbestehen der Voraussetzungen der gemäß diesem Gesetz gewährten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu wachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn sie einen Missbrauch feststellt. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Missbrauch vorliegt, hat sie darauf hinzuwirken, die Frage gemäß § 39 zur Klärung zu bringen.	
(2) Im Falle der Beendigung der Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens herangezogen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ *41*	§ **39**
Verhältnis zu bestehenden Abkommen	**u n v e r ä n d e r t**
Die Rechte und Pflichten aus vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Abkommen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei ist, mit Bezug auf Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, insbesondere aus Gründungsabkommen, allgemeinen Privilegienabkommen, Sitzabkommen, dem Allgemeinen VN-Übereinkommen, dem Abkommen VN-Sonderorganisationen und dem Wiener Übereinkommen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Dr. Barbara Hendricks, Dr. Roland Hartwig, Ulrich Lechte, Stefan Liebich und Omid Nouripour

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/1719** in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Die Stellungnahme der Bundesregierung ist am 23. September 2019 beim Auswärtigen Ausschuss eingegangen und wurde als Ausschussdrucksache 19(3)576 verteilt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die antragstellenden **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** beantragen mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache **19(3)581**, den Gesetzentwurf des Bundesrates über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz) auf Drucksache **19/1719** mit den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache **19(3)576** anzunehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Drucksache **19/1719** und die Stellungnahme der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache **19(3)576** in seiner 68. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache **19(3)581** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Drucksache **19/1719** und die Stellungnahme der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache **19(3)576** in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache **19(3)581** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der AfD die Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat die Drucksache **19/1719** und die Stellungnahme der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache **19(3)576** in seiner 54. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache **19(3)581** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Drucksache **19/1719** und die Stellungnahme der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache **19(3)576** in seiner 41. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache **19(3)581** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss hat die Drucksache **19/1719** und die Stellungnahme der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache **19(3)576** in seiner 39. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt zum Änderungsan-

trag auf Ausschussdrucksache **19(3)581** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fasusung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1 Nummer 4

Die Ersetzung des Wortes „Begünstigungen“ durch die Wörter „Vorrechte und Immunitäten“ dient der redaktionellen Anpassung an die Terminologie des Absatzes 1 Satz 1.

Zu Absatz 3

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Bei Annahme der Änderung ist eine Legaldefinition der Einrichtungen der Vereinten Nationen in § 2 einzufügen.

Zu Absatz 4

Dies stellt eine Änderung infolge des Einfügens von Absatz 3 dar.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 5

Die Streichung ist angezeigt, da der darin bestimmt Begriff lediglich an einer Stelle des Gesetzestextes (§ 33 Absatz 1 Satz 4) verwendet wird, während in allen anderen Fällen die Begriffsdefinition selbst wiederholend verwendet wird. Mit der Streichung werden auch mögliche Irritationen in Hinsicht auf die Verwendung dieses Begriffes in Artikel 151 Absatz 1 lit. b MwStSystRL vermieden. Hinsichtlich der besonderen Verbrauchersteuern ist die Sachlage in der betreffenden VStSystRL ähnlich.

Zu Nummer 12

Diese Änderung folgt aus dem in § 1 eingefügten Absatz 3. Einrichtungen der VN sollen von diesem Gesetz nicht erfasst sein.

Zu § 3 (Internationale Organisationen)

Zu Absatz 1

Durch die Änderungen kann die vorgeschlagene Zustimmung durch die Bundesregierung allgemein in Kapitel 2 und 3 abgehandelt werden.

Zu Absatz 2

Die Änderung folgt aus der Zusammenführung des Absatzes 1 und 2 und dient der besseren Verständlichkeit des Regelungsinhaltes.

Zu § 5 (Verordnungsermächtigung für Sitzabkommen)

Die Änderung erfolgt zur Angleichung an die Regelungen in § 3 Nummer 4 und § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 4.

Zu § 6 (Unverletzlichkeit des Sitzgeländes)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 7 (Auf dem Sitzgelände anwendbare Bestimmungen

Durch diese Änderung soll gewährleistet werden, dass die Mindestbestimmungen im deutschen Arbeits- und Arbeitsschutzrecht eingehalten werden.

Zu § 10 (Immunität der internationalen Organisation, Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die vorgenommene Streichung beruht darauf, dass die vorläufige Gewährung von Immunität verfassungswidrig ist.

Zu § 11 (Befreiung von direkten Steuern)

Die Änderung des Satzes 3 ist Ausdruck dessen, dass bei der Gewährung steuerlicher Privilegien der aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abgeleitete Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu beachten ist. Danach wird die Gewährung von versicherungssteuerlichen Privilegien an internationale Organisationen davon abhängig gemacht, dass es sich um eine solche im Sinne des Völkerrechts handelt bei der Deutschland Mitglied ist. Die Privilegien müssen zudem zur Herstellung von Gegenseitigkeit in einem multilateralen, alle Staaten bindenden Privilegienabkommen festgeschrieben sein.

Zu § 12 (Befreiungen und Vergütungen von der Umsatzsteuer)

Zu Absatz 1 Nummer 2

Die Änderung erfolgt im Hinblick dessen, dass § 12 keine unmittelbar anwendbare Regelung über eine nachträgliche Erstattung der Umsatzsteuer, die internationale Organisationen auf ihre Vorbezüge zahlen. Eine solche Regelung ist zwar grundsätzlich üblich, setzt aber voraus, dass sich alle Mitgliedstaaten dieser Organisation, im Gründungsübereinkommen oder einem allgemeinen Protokoll) dazu verpflichten. Nur diese Gegenseitigkeit rechtfertigt eine Abweichung von dem Grundsatz, dass die Umsatzsteuer durch jeden Endverbraucher und damit auch durch internationale Einrichtungen zu tragen ist. Entsprechend sieht das Unionsrecht als Voraussetzung für die Gewährung einer umsatzsteuerrechtlichen Privilegierung einen allgemeinen Privilegierungsrahmen vor.

Die Verwendung von „Vergütung“ anstatt „Entlastung“ dient der Einheitlichkeit der Formulierung.

Die Verwendung des bestimmten Artikels „dem“ ist angezeigt, da die Verwendung des unbestimmten Artikels „einem“ suggeriert, dass möglicherweise auch andere Sitzabkommen für die Erfüllung der Voraussetzungen in Frage kommen, als das nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 mit der Bundesrepublik Deutschland zu schließende Sitzabkommen. Dies läuft der eindeutigen Begriffsbestimmung im Sinne von § 2 Nummer 6 entgegen.

Zu Absatz 3

Diese Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu § 13 (Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern)

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die Änderung basiert auf der Grundlage, dass eine unmittelbar anwendbare Regelung über die nachträgliche Vergütung der Energie- und Stromsteuer, die internationale Organisationen auf ihre Einkäufe bezahlen voraussetzt, dass sich alle Mitgliedstaaten dieser Organisation, im Gründungsübereinkommen oder einem allgemeinen Privilegienprotokoll, dazu verpflichten. Die Verbraucher-Systemrichtlinie sieht für den Bereich der Energie- und Stromsteuer als Voraussetzung für die Gewährung einer Privilegierung einen allgemeinen Privilegierungsrahmen vor. Ferner erfolgt die Vergütung bei der Energiesteuer und der Stromsteuer vergleichbaren Regelungen wie bei der Umsatzsteuern, so dass dieses gleichermaßen abgebildet werden sollen.

Die Vergütung der Energie- und Stromsteuer sowie der übrigen Verbrauchsteuern kann rechtstechnisch und -systematisch nicht von einer Regelung in der Umsatzsteuer abhängig gemacht werden.

Zu Absatz 4

Die Umformulierung dient der Klarstellung.

Zu § 14 (Befreiungen von Zöllen, Verboten, Beschränkungen)

Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Klarstellung, dass Zollbefreiungen nur im Rahmen des Rechts der Europäischen Union gewährt werden dürfen.

Zu § 16 (Einreise, Aufenthaltstitel)

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass es kein subjektives Recht auf Einreise gibt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 17 (Passierschein)

Zu Absatz 1

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass in Deutschland lediglich der Laissez-Passer der Vereinten Nationen als Reisedokument anerkannt ist und dass hinsichtlich der Frage der Gebührenfreiheit von Visa das Europarecht maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Diese Änderung verwendet die korrekte Bezeichnung des Bezugsdokuments.

Zu § 18 (Mitteilung zum Personal, Ausstellung von Ausweisen)

Nach diesem Paragrafen unterrichtet die internationale Organisation das Auswärtige Amt über den Dienstantritt der Bediensteten und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Da die Bediensteten nur mit ihren von der internationalen Organisation gezahlten aktiven Gehältern und Bezügen in Deutschland steuerbefreit sind, nicht jedoch hinsichtlich anderer Einkünfte, die nach den maßgeblichen Gesetzen der deutschen Einkommenssteuer unterliegen, ist zur Sicherung des Steuervollzugs (bspw. Anwendung des Progressionsvorbehalts, Besteuerung der Altersbezüge) eine Übermittlung ergänzter Aufstellungen an das Bundesfinanzministerium zwecks Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde vorzusehen. Diesem Zweck dient die vorgenommene Ergänzung in Absatz 1.

Zu § 19 (Soziale Sicherheit)

Zu Absatz 1

Durch die Änderung in Satz 1 können Bedienstete internationaler Organisationen auch von der Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung ausgenommen werden und dadurch eine doppelte Beitragspflicht vermeiden.

Zu Absatz 2

§ 19 Absatz 2 bezieht unmittelbare Angehörige des Bediensteten sowie die Kinder von Kindern Bediensteter sinngemäß in die gesetzliche Regelung nach Absatz 1 ein. Sie sind demnach von den Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen und privaten Kranken- sowie der sozialen und privaten Pflegeversicherung ausgenommen, solange sie über den Bediensteten im System der sozialen Sicherheit der internationalen Organisation abgesichert sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das System der sozialen Sicherheit der internationalen Organisation auch für die Angehörigen eine ausreichende Absicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gewährleistet. Ferner ist die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften auf Fälle begrenzt, in denen die Angehörigen selbst nicht der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bzw. § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 11 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) unterliegen. Wird etwa eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder ein Hochschulstudium an einer staatlichen Hochschule aufgenommen, besteht unter den Voraussetzungen des § 5 SGB V bzw. § 20 SGB XI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung, auch wenn die bisherige Absicherung bislang im System der sozialen Sicherheit der internationalen Organisation erfolgt ist.

Zu Absatz 6

Die Änderung stellt sicher, dass auch die Beiträge zur sozialen und privaten Pflegeversicherung, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden sind, nicht erstattet werden.

Zu § 20 Zugang zum Arbeitsmarkt

Diese Umformulierung dient der Vereinheitlichung mit der ebenfalls auf nationales und europäisches Recht verweisenden Formulierung in § 16 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 21 Personen, die aus dem Dienst der internationalen Organisation ausscheiden

Diese Umformulierung dient der Vereinheitlichung mit der ebenfalls auf nationales und europäisches Recht verweisenden Formulierung in § 16 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 22 (Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter der Mitglieder)

Zu Absatz 1

Auf die vollständige Ausnahme der steuerlichen Privilegien aus dem Anwendungsbereich kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vertreter der Mitglieder nicht nur im Sitzstaat der Organisation, sondern auch im Entsendestaat wie Diplomaten behandelt werden. Anderenfalls ist nicht auszuschließen, dass die betreffende Person im Sitzstaat zwar von der Steuer auf ihre Bezüge befreit und ansonsten wie beschränkt Steuerpflichtige behandelt wird, im Entsendestaat aber mangels dortigem Wohnsitz keinerlei Besteuerung unterliegen, so dass es zu unversteuerten Einkünften käme. Die Ergänzung dient dem Zweck, dass eine steuerliche Privilegierung nur dann erfolgt, wenn eine solche in einem multilateralen Gründungsabkommen/Privilegienabkommen vorgesehen ist und damit – anders als bei einem einseitigen nationalen Gesetz des Sitzstaates sowohl für den Entsende- als auch für den Sitzstaat gilt. Damit ist sichergestellt, dass der Sitzstaat den Vertreter des Mitglieds hinsichtlich seiner Bezüge von der Besteuerung ausnimmt und ihn im Übrigen wie einen beschränkt Steuerpflichtigen behandelt, wohingegen der Entsendestaat seinen entsandten Vertreter als unbeschränkt Steuerpflichtigen behandeln darf. Zu unbesteuerten Einkünften kommt es durch diese Kombination nicht.

Zu Absatz 2

Das Wort „ständig“ wurde eingefügt, um die Terminologie im Hinblick auf Absatz 1 zu vereinheitlichen.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung des Absatzes 3 dient der Klarstellung, dass Zollbefreiungen sowie Befreiungen im Bereich der Umsatzsteuer nur im Rahmen des Rechts der Europäischen Union gewährt werden dürfen.

Zu § 23 (Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete der internationalen Organisation)

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass es in der Praxis nicht handhabbar sein wird, entsprechend § 23 Absatz 1 Nummer 2 die Steuerbefreiung der Gehälter der Bediensteten unter anderem daran anzuknüpfen, dass kein Steuerzugriff durch einen anderen Staat erfolgt. Bei der entsprechenden Anknüpfung müsste der Steuerpflichtige die Nicht-Besteuerung nachweisen. Da diese Voraussetzung in ihrem Kern darauf abzielt, die Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht mit Steuern der anderen Mitgliedstaaten zu belasten, wurde sie nun zielgenauer formuliert.

Zu Absatz 2

Satz 2 wird zur Angleichung an Satz 1 gestrichen.

Zu § 24 (Bedienstete der internationalen Organisation vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Zollbefreiungen sowie Befreiungen im Bereich der Umsatzsteuer nur im Rahmen des Rechts der Europäischen Union gewährt werden dürfen.

Zu § 25 (Sachverständige im Auftrag)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Zollbefreiungen sowie Befreiungen im Bereich der Umsatzsteuer nur im Rahmen des Rechts der Europäischen Union gewährt werden dürfen.

Zu § 26 (Kongresse, Seminare, ähnliche Veranstaltungen)

Die Ergänzung des Satzes 3 dient der Klarstellung, dass Zollbefreiungen nur im Rahmen des Rechts der Europäischen Union gewährt werden dürfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 27 (Internationale Institutionen, Verordnungsermächtigung)

Die Formulierungen wurden überarbeitet, um die Lesbarkeit zu verbessern. Die Ersetzung von „Vertrag“ durch „Rechtsverordnung“ in Absatz 2 erfolgt, da auf einen öffentlich rechtlichen Vertrag sui generis verzichtet werden soll.

Zu § 28 (Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen)

Zu Absatz 1

Die Umformulierung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung um den Halbsatz „ein mehrseitiges Übereinkommen zwischen den Mitgliedern oder dem Sitzabkommen festgelegt wurde“ erfolgte vor dem Hintergrund, dass die internationale Institution ebenfalls nur dann begünstigt werden könnte, wenn auch ein entsprechender mehrseitiger Vertrag vorliegt. Ansonsten würden an diese weniger strenge Maßstäbe als an eine echte internationale Organisation gelegt.

Zu § 29 (Quasizwischenstaatliche Organisationen, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1 Nummer 6

Die Formulierungen wurden überarbeitet, um die Lesbarkeit zu verbessern. Die Ersetzung des „Vertrages“ durch „Rechtsverordnung“ in Absatz 2 erfolgt, um die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sui generis zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Dieser Änderungsvorschlag ist redaktioneller Natur.

Zu § 30 (Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen)

Zu Absatz 1

Der eingefügte Satz 2 steht aus systematischen Gesichtspunkten besser an dieser Stelle, als im Absatz 2, wie vorgesehen.

Zu Absatz 3

Dieser Änderungsvorschlag ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 4

Nach den bisher hier genannten Vorschriften des Sozialgesetzbuches sind vorrangig nur solche Beiträge zu erstatten, die zu Unrecht geleistet wurden. Sofern Beiträge mangelsmöglicher Befreiungen zu Recht bezahlt wurden, käme eine Befreiung jedoch nicht in Betracht. Ein Verweis auf Erstattungsregelungen, die keine Anwendung finden, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Zu § 31 (Sonstige internationale Einrichtungen; Verordnungsermächtigung)

Die Formulierungen wurden überarbeitet, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Zu § 32 (Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen)

Die Formulierungen wurden überarbeitet, um die Lesbarkeit zu verbessern. Zur Streichung von Absatz 4 siehe oben zu § 30 Absatz 4.

Zu § 33 (Internationale Nichtregierungsorganisationen)

Die Umstellung erfolgte aus redaktionellen Gründen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 34 (Steuerliche Befreiungen; Anerkennung der Gemeinnützigkeit)

Die Änderung von „Vergünstigung“ in „Befreiung“ in der Überschrift erfolgt zur Herstellung einer einheitlichen Terminologie.

Zu § 35 (Aufenthaltsrechtliche Begünstigungen)

Die Streichung erfolgte, da dieser Verweis auf die §§ 16 ff keinen eigenen Regelungsgehalt hat.

Zu § 36 (Sozialversicherungsbeiträge)

Zur Streichung von Absatz 4 siehe oben zu § 30 Absatz 4.

Zu § 38 (Beachtung der Gesetze, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden)

Die Ergänzung von „Einrichtungen“ in Absatz 1 Satz 1 sowie die Ersetzung von „zu achten“ durch „hinzuwirken“ dienen der Klarstellung.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Jürgen Hardt
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Dr. Roland Hartwig
Berichterstatter

Ulrich Lechte
Berichterstatter

Stefan Liebich
Berichterstatter

Omid Nouripour

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.